

Strafappellationshof 20. September 2013
Rundschreiben an den Freiburgischen Anwaltsverband

Festsetzung von Kostenlisten - Art. 421 StPO

Die Strafbehörde setzt die Kosten und Entschädigungen gemäss den Art. 81 Abs. 4 und 421 StPO im Endentscheid fest (BGer 6B_611/2012).

Die Kosten enthalten insbesondere die allfälligen Entschädigungen für den Pflichtverteidiger, für die unentgeltliche Rechtspflege sowie die beantragten Entschädigungen gemäss Art. 429 - 436 StPO.

Der Hof erinnert deshalb die Verteidiger, die eine Entschädigung verlangen, daran, dass sie ihre Kostenlisten spätestens am Tag der Schlussverhandlung und der Parteivorträge einzureichen haben.

Dieses Zirkulationsschreiben ersetzt jenes vom 22. Oktober 2008.